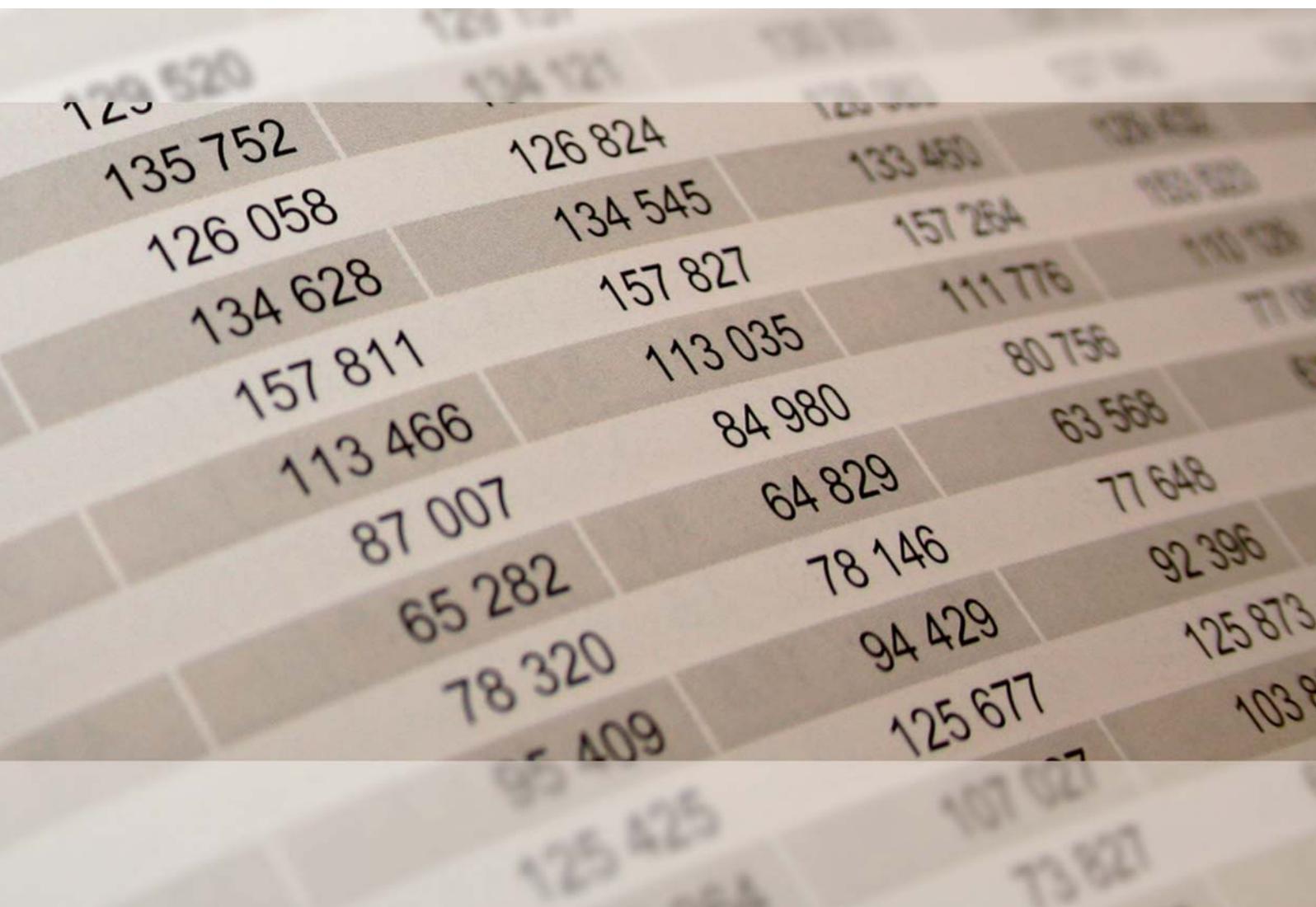




2014

STATISTISCHE BERICHTE



Geänderte Fassung vom 18.07.2014

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2013



Zeichenerklärung (nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
D	Durchschnitt
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl statistisch unsicher ist

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen.

Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen erklären sich durch inzwischen vorgenommene Korrekturen.

Bei Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung wie „von 50 bis unter 100“ die Kurzform „50–100“ verwendet.

Inhalt

	Seite
Methodische Grundlagen.....	4
Grafiken	
G1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens, Festsetzungsjahr 2013.....	7
G2 Erbschaften und Schenkungen 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs.....	7
G3 Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2013 nach Verwandtschaftsverhältnis.....	7
Tabellen	
T1 Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2013 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach der Höhe des Reinnachlasses.....	8
T2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	9
T3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	10
T4 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	11
T5 Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
T6 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	13
T7 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	14
T8 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	15

Methodische Grundlagen

1. Erhebungsbereich

Gemäß dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen ist jährlich eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer durchzuführen. Die Erbschaftsteuerstatistik wurde nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem sie mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab dem Jahr 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch eine Statistikvereinbarung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Mit dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) wurde die Statistik wieder eingeführt und war alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1997, zu erstellen. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Statistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah, dass in diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird. Ab dem Jahr 2008 wurde die Periodizität der Erhebung von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bilden das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I

S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärerhebung. Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik. Die Statistik nutzt damit die Angaben aus den Steuererklärungen und ist deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden. Erfasst werden folglich nur diejenigen Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 Abs. 1 ErbStG):

1. der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)
2. die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG)
3. die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)
4. das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Erhebungseinheit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist der Steuerschuldner. Der Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein (§ 20 ErbStG).

Es ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden (§ 2 ErbStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der

Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Sie gilt für den gesamten Vermögenserwerb, also auch für das Auslandsvermögen. Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ferner ein, wenn die Stiftung oder der Verein die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat. Die beschränkte Steuerpflicht hingegen kommt in allen anderen Fällen zum tragen, insbesondere wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist. Sie umfasst nur das inländische Vermögen.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei dem Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik weist die steuerlich erfassten Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung nach. Sie folgt in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst gemäß § 2 Abs. 7 StStatG den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben. Bei

mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers werden zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten sowie die Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

Nachlass und Reinnachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers bzw. des Schenkers. Unterschieden werden nach § 18 BewG die folgenden Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich gemäß § 12 ErbStG, soweit im ErbStG nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, d. h. der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Vom Gesamtwert des Nachlasses sind die Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG), und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus

- den vom Erblasser herrührenden Schulden,
- den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- den Erbfallkosten (Kosten für die Bestattung, Kosten für ein Grabdenkmal und Kosten für die Grabpflege) und Kosten für die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses. Ohne Nachweis können dafür pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

Steuerbefreiungen und steuerpflichtiger Erwerb

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im einzelnen in den §§ 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbes, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehegatten und der Lebenspartner erhalten 500.000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro, jedes Kind eines lebenden Kin-

des/Stiefkinds 200.000 EUR und die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen 100.000 Euro. Für Personen der Steuerklasse II und III wird ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten/Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt (§ 14 ErbStG). Bei Stiftungen und Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

- Steuerklasse I:
 1. Ehegatte, Lebenspartner
 2. Kinder und Stiefkinder,
 3. Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
 4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;
- Steuerklasse II:
 1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
 2. Geschwister,
 3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
 4. Stiefeltern,
 5. Schwiegerkinder,
 6. Schwiegereltern,
 7. geschiedene Ehepartner und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;
- Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I. Die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

So liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 75.000 Euro

- in der Steuerklasse I bei 7 %,
- in der Steuerklasse II bei 15 %,
- in der Steuerklasse III bei 30 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 26.000.000 Euro

- in der Steuerklasse I auf 30 %,
- in der Steuerklasse II auf 43 %,
- in der Steuerklasse III auf 50 %.

4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

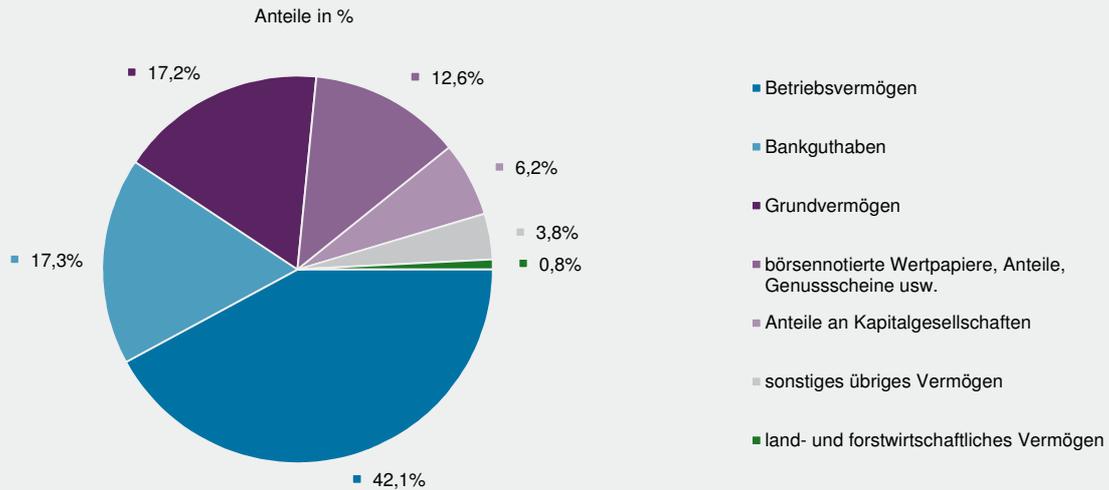
Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Währung (in DM oder in EUR geliefert) anzupassen, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in

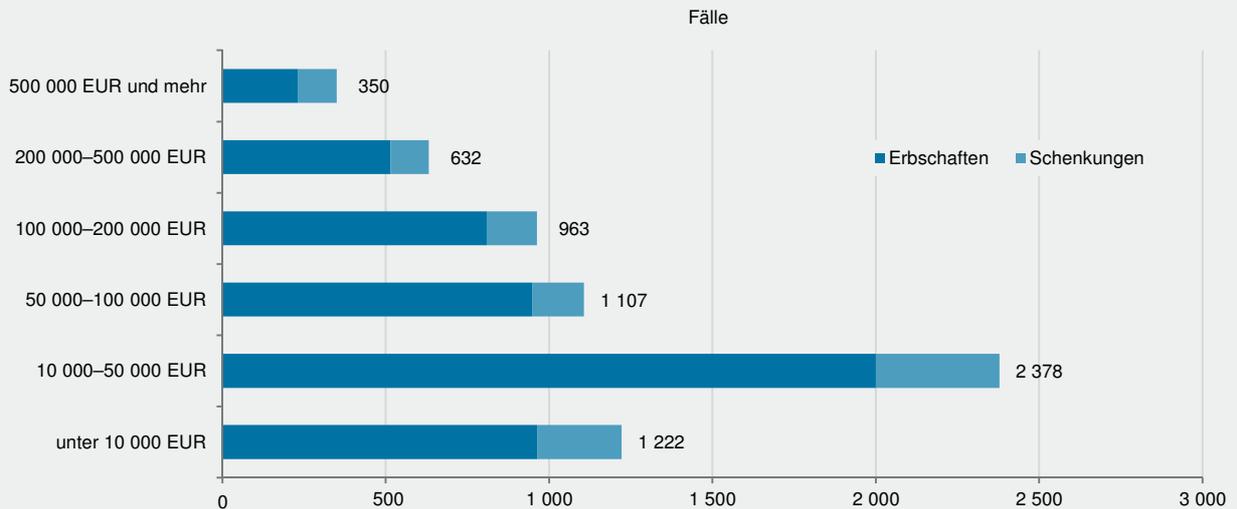
dieser Veröffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

	unter	5 000 Euro
5 000	bis unter	10 000 Euro
10 000	bis unter	50 000 Euro
50 000	bis unter	100 000 Euro
100 000	bis unter	200 000 Euro
200 000	bis unter	300 000 Euro
300 000	bis unter	500 000 Euro
500 000	bis unter	2,5 Mill. Euro
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. Euro
5 Mill.	bis unter	10 Mill. Euro
10 Mill.	bis unter	25 Mill. Euro
25 Mill.	bis unter	50 Mill. Euro
50 Mill.	und mehr	

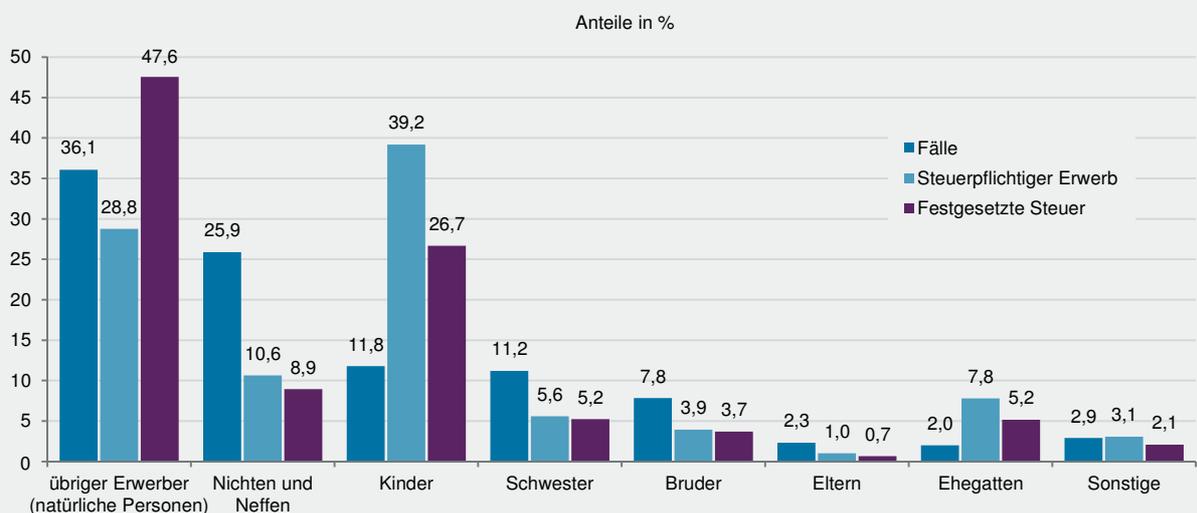
G 1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens, Festsetzungsjahr 2013



G 2 Erbschaften und Schenkungen 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



G 3 Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2013 nach Verwandtschaftsverhältnis



Reinnachlass von... bis unter... EUR ¹	Nachlässe	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	68	16	34	5	62	87	96
5 000–10 000	15	7	6	-	14	14	15
10 000–50 000	319	60	127	5	305	311	319
50 000–100 000	508	118	278	6	495	500	508
100 000–200 000	684	191	460	11	675	673	684
200 000–300 000	385	115	284	12	382	380	385
300 000–500 000	426	138	331	26	425	421	426
500 000–2,5 Mill.	551	212	469	89	546	547	551
2,5 Mill.–5 Mill.	27	8	21	11	27	27	27
5 Mill.und mehr	13	4	13	6	13	12	13
Insgesamt	2 996	869	2 023	171	2 944	2 972	3 024
1 000 EUR							
unter 5 000	22 943	122	11 082	2 742	8 997	24 481	- 1 538
5 000–10 000	1 292	31	607	-	653	1 181	111
10 000–50 000	21 333	220	7 831	162	13 121	10 743	10 590
50 000–100 000	55 573	866	21 521	869	32 318	18 165	37 408
100 000–200 000	129 369	2 273	53 407	169	73 520	29 526	99 844
200 000–300 000	129 252	746	57 089	2 171	69 245	34 374	94 878
300 000–500 000	204 438	2 039	75 946	7 381	119 072	36 343	168 094
500 000–2,5 Mill.	566 267	7 123	189 115	36 530	333 498	69 527	496 740
2,5 Mill.–5 Mill.	92 706	140	11 918	17 601	63 046	5 644	87 062
5 Mill.und mehr	311 526	271	23 514	52 699	235 042	46 271	265 255
Insgesamt	1 534 698	13 833	452 029	120 323	948 512	276 255	1 258 443

1 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	294	23	.	16	.	121	150
5 000–10 000	17	.	-	-	.	8	.
10 000–50 000	326	3	-	.	.	188	135
50 000–100 000	736	6	.	3	.	455	275
100 000–200 000	1 276	32	.	10	.	789	455
200 000–300 000	973	47	.	25	.	556	370
300 000–500 000	835	107	.	84	.	412	316
500 000–2,5 Mill.	910	375	72	270	33	194	341
2,5 Mill.–5 Mill.	60	50	9	37	4	4	6
5 Mill.und mehr	40	.	7	.	-	7	.
Insgesamt	5 467	676	94	470	112	2 734	2 057
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	31 964	12 428	.	10 532	.	9 257	10 278
5 000–10 000	880	.	-	-	.	632	.
10 000–50 000	7 035	174	-	.	.	3 932	2 930
50 000–100 000	23 983	871	.	781	.	14 079	9 033
100 000–200 000	70 934	4 116	.	2 819	.	40 813	26 005
200 000–300 000	76 076	11 962	.	10 616	.	37 698	26 416
300 000–500 000	98 038	11 762	.	7 712	.	55 828	30 448
500 000–2,5 Mill.	224 037	113 508	22 054	83 280	8 173	55 680	54 849
2,5 Mill.–5 Mill.	65 493	57 100	10 716	43 968	2 415	7 047	1 347
5 Mill.und mehr	216 301	.	30 946	.	-	9 539	.
Insgesamt	814 741	411 431	65 907	328 346	17 179	234 504	168 806
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	4 970	1 193	.	958	.	844	2 933
5 000–10 000	169	.	-	-	.	107	.
10 000– 50 000	1 315	10	-	.	.	562	743
50 000–100 000	4 763	30	.	24	.	2 112	2 621
100 000–200 000	14 931	304	.	186	.	7 099	7 527
200 000–300 000	16 584	1 821	.	1 682	.	6 935	7 827
300 000–500 000	22 317	1 401	.	885	.	11 853	9 063
500 000–2,5 Mill.	46 335	16 475	3 359	11 868	1 249	13 830	16 029
2,5 Mill.–5 Mill.	11 133	8 589	2 000	6 375	214	2 102	443
5 Mill.und mehr	55 178	.	6 306	.	-	2 768	.
Insgesamt	177 695	79 517	12 024	65 366	2 126	48 213	49 965

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten, Lebenspartner.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften

6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	487	25	.	.	11	.	.
5 000–10 000	478	12	.	.	.	258	208
10 000–50 000	2 000	107	13	59	35	1 100	793
50 000–100 000	948	82	.	60	.	498	368
100 000–200 000	809	158	23	105	30	358	293
200 000–300 000	295	64	8	51	5	126	105
300 000–500 000	219	78	14	58	6	86	55
500 000–2,5 Mill.	206	127	21	97	9	49	30
2,5 Mill.–5 Mill.	15	.	.	.	-	.	.
5 Mill.und mehr	10	.	3	.	-	-	.
Insgesamt	5 467	676	94	470	112	2 734	2 057
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 286	63	.	.	32	.	.
5 000–10 000	3 457	98	.	.	.	1 882	1 477
10 000–50 000	53 706	3 055	402	1 725	929	29 971	20 681
50 000–100 000	68 569	6 043	.	4 443	.	35 894	26 633
100 000–200 000	115 823	23 726	3 295	15 785	4 646	51 240	40 857
200 000–300 000	70 858	15 302	1 794	12 298	1 209	30 403	25 153
300 000–500 000	83 024	29 612	5 211	22 223	2 179	32 312	21 100
500 000–2,5 Mill.	205 336	131 487	26 563	97 906	7 018	48 682	25 167
2,5 Mill.–5 Mill.	51 669	.	.	.	-	.	.
5 Mill.und mehr	161 013	.	21 822	.	-	-	.
Insgesamt	814 741	411 431	65 907	328 346	17 179	234 504	168 806
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	263	4	.	.	2	.	.
5 000–10 000	727	7	.	.	.	287	433
10 000– 50 000	10 743	206	28	115	63	4 478	6 059
50 000–100 000	14 166	504	.	364	.	5 878	7 784
100 000–200 000	24 586	2 553	362	1 699	491	10 029	12 004
200 000–300 000	14 796	1 623	179	1 333	111	5 870	7 302
300 000–500 000	17 955	4 142	770	3 116	256	7 508	6 305
500 000–2,5 Mill.	42 082	21 832	4 862	15 867	1 103	13 031	7 219
2,5 Mill.–5 Mill.	9 554	.	.	.	-	.	.
5 Mill.und mehr	42 823	.	4 573	.	-	-	.
Insgesamt	177 695	79 517	12 024	65 366	2 126	48 213	49 965

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten, Lebenspartner.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften

6 Alle übrigen Erberber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2,3}	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	471	113	487	487	.	487	487	469
5 000–10 000	457	131	478	478	3	478	478	478
10 000–50 000	1 921	522	2 000	2 000	88	2 000	2 000	1 986
50 000–100 000	926	258	948	948	70	948	948	937
100 000–200 000	800	202	809	809	94	809	809	806
200 000–300 000	289	66	295	295	43	295	295	294
300 000–500 000	219	49	219	219	41	219	219	218
500 000–2,5 Mill.	204	54	206	206	76	206	206	204
2,5 Mill.–5 Mill.	15	7	15	15	7	15	15	15
5 Mill.und mehr	10	7	10	10	.	10	10	10
Insgesamt	5 312	1 409	5 467	5 467	444	5 467	5 467	5 417
1 000 EUR								
unter 5 000	13 014	3 787	16 801	16 231	.	15 743	1 286	263
5 000–10 000	14 779	4 517	19 296	17 154	563	14 238	3 457	727
10 000–50 000	107 084	24 213	131 297	120 050	5 185	71 438	53 706	10 743
50 000–100 000	97 126	20 637	117 763	109 043	5 217	45 659	68 569	14 166
100 000–200 000	167 281	29 144	196 425	176 159	8 636	68 932	115 823	24 586
200 000–300 000	88 495	12 217	100 712	93 932	5 458	28 518	70 858	14 796
300 000–500 000	103 545	23 624	127 168	108 644	7 921	33 530	83 024	17 955
500 000–2,5 Mill.	230 024	36 949	266 973	227 062	28 938	51 069	205 336	42 082
2,5 Mill.–5 Mill.	39 674	22 335	62 009	52 238	5 252	5 820	51 669	9 554
5 Mill.und mehr	182 091	23 352	205 443	157 034	.	3 920	161 013	42 823
Insgesamt	1 043 112	200 775	1 243 886	1 077 546	75 892	338 866	814 741	177 695

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle

3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	141	8	.	.	-	.	.
5 000–10 000	116	15	.	.	.	58	43
10 000–50 000	378	48	5	37	6	190	140
50 000–100 000	159	42	.	35	.	64	53
100 000–200 000	154	91	6	77	8	28	35
200 000–300 000	54	42	3	35	4	3	9
300 000–500 000	64	46	7	39	-	12	6
500 000–2,5 Mill.	98	90	11	72	7	5	3
2,5 Mill.–5 Mill.	14	.	.	.	-	.	.
5 Mill.und mehr	7	.	.	.	-	-	.
Insgesamt	1 185	397	38	327	32	445	343
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	336	27	.	.	-	.	.
5 000–10 000	835	116	.	.	.	421	298
10 000–50 000	9 286	1 519	143	1 237	139	4 446	3 321
50 000–100 000	11 113	2 893	.	2 409	.	4 526	3 694
100 000–200 000	21 939	12 850	905	10 784	1 160	3 845	5 244
200 000–300 000	13 400	10 489	749	8 628	1 111	710	2 201
300 000–500 000	24 808	17 684	2 544	15 140	-	4 949	2 175
500 000–2,5 Mill.	110 464	101 514	11 643	84 976	4 895	5 150	3 801
2,5 Mill.–5 Mill.	47 915	.	.	.	-	.	.
5 Mill.und mehr	180 075	.	.	.	-	-	.
Insgesamt	420 170	209 336	30 549	171 068	7 719	24 256	186 579
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	52	1	.	.	-	.	.
5 000–10 000	134	6	.	.	.	59	68
10 000– 50 000	1 395	85	8	68	9	565	746
50 000–100 000	1 475	152	.	125	.	637	685
100 000–200 000	2 237	937	60	777	100	566	735
200 000–300 000	1 585	909	32	757	121	142	534
300 000–500 000	2 887	1 726	239	1 487	-	666	494
500 000–2,5 Mill.	10 338	8 258	1 044	6 579	635	1 348	732
2,5 Mill.–5 Mill.	4 449	.	.	.	-	.	.
5 Mill.und mehr	79 657	.	.	.	-	-	.
Insgesamt	104 209	16 065	2 541	12 640	883	4 012	84 132

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten, Lebenspartner.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften

6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	141	141	.	141	141	122
5 000–10 000	116	116	32	116	116	110
10 000–50 000	377	373	109	378	378	365
50 000–100 000	158	157	67	159	159	146
100 000–200 000	150	146	95	154	154	133
200 000–300 000	54	53	35	54	54	48
300 000–500 000	64	62	42	64	64	55
500 000–2,5 Mill.	98	93	84	98	98	84
2,5 Mill.–5 Mill.	14	12	13	14	14	12
5 Mill.und mehr	7	7	.	7	7	7
Insgesamt	1 179	1 160	506	1 185	1 185	1 082
1 000 EUR						
unter 5 000	6 433	3 338	.	4 901	336	52
5 000–10 000	6 873	5 348	2 258	6 770	835	134
10 000–50 000	30 791	20 560	8 850	20 157	9 286	1 395
50 000–100 000	21 630	15 805	10 475	15 172	11 113	1 475
100 000–200 000	117 693	29 332	24 301	31 817	21 939	2 237
200 000–300 000	131 228	18 053	9 956	14 771	13 400	1 585
300 000–500 000	567 289	22 721	17 098	15 333	24 808	2 887
500 000–2,5 Mill.	248 049	58 968	81 665	31 178	110 464	10 338
2,5 Mill.–5 Mill.	66 808	21 020	32 279	5 410	47 915	4 449
5 Mill.und mehr	172 544	165 364	.	661	180 075	79 657
Insgesamt	1 369 339	360 509	204 157	146 169	420 170	104 209

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	628	33	.	20	.	.	.
5 000–10 000	594	27	.	23	.	316	251
10 000–50 000	2 378	155	18	96	41	1 290	933
50 000–100 000	1 107	124	7	95	22	562	421
100 000–200 000	963	249	29	182	38	386	328
200 000–300 000	349	106	11	86	9	129	114
300 000–500 000	283	124	21	97	6	98	61
500 000–2,5 Mill.	304	217	32	169	16	54	33
2,5 Mill.–5 Mill.	29	.	.	21	-	.	.
5 Mill.und mehr	17	.	.	8	-	-	6
Insgesamt	6 652	1 073	132	797	144	3 179	2 400
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 622	90	.	52	.	.	.
5 000–10 000	4 291	214	.	184	.	2 303	1 774
10 000–50 000	62 992	4 574	545	2 962	1 067	34 417	24 002
50 000–100 000	79 682	8 936	514	6 852	1 570	40 420	30 326
100 000–200 000	137 762	36 576	4 201	26 569	5 807	55 085	46 101
200 000–300 000	84 258	25 791	2 544	20 926	2 321	31 113	27 354
300 000–500 000	107 833	47 297	7 755	37 363	2 179	37 261	23 275
500 000–2,5 Mill.	315 800	233 000	38 206	182 881	11 913	53 832	28 968
2,5 Mill.–5 Mill.	99 583	.	.	71 548	-	.	.
5 Mill.und mehr	341 088	.	.	150 078	-	-	169 187
Insgesamt	1 234 912	620 767	96 456	499 414	24 897	258 760	355 385
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	315	6	.	3	.	.	.
5 000–10 000	860	13	.	11	.	346	501
10 000– 50 000	12 139	291	36	183	72	5 042	6 805
50 000–100 000	15 640	656	48	490	119	6 516	8 469
100 000–200 000	26 823	3 490	422	2 477	591	10 595	12 739
200 000–300 000	16 380	2 532	210	2 090	232	6 012	7 836
300 000–500 000	20 842	5 869	1 010	4 603	256	8 174	6 799
500 000–2,5 Mill.	52 420	30 090	5 907	22 446	1 738	14 379	7 952
2,5 Mill.–5 Mill.	14 004	.	.	9 299	-	.	.
5 Mill.und mehr	122 480	.	.	36 405	-	-	81 502
Insgesamt	281 903	95 582	14 565	78 007	3 010	52 225	134 097

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten, Lebenspartner.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften

6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2,3}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	628	628	43	628	628	591
5 000–10 000	594	594	35	594	594	588
10 000–50 000	2 377	2 373	197	2 378	2 378	2 351
50 000–100 000	1 106	1 105	137	1 107	1 107	1 083
100 000–200 000	959	955	189	963	963	939
200 000–300 000	349	348	78	349	349	342
300 000–500 000	283	281	83	283	283	273
500 000–2,5 Mill.	304	299	160	304	304	288
2,5 Mill.–5 Mill.	29	27	20	29	29	27
5 Mill.und mehr	17	17	8	17	17	17
Insgesamt	6 646	6 627	950	6 652	6 652	6 499
1 000 EUR						
unter 5 000	23 234	19 569	2 727	20 644	1 622	315
5 000–10 000	26 170	22 502	2 822	21 008	4 291	860
10 000–50 000	162 088	140 610	14 034	91 595	62 992	12 139
50 000–100 000	139 393	124 848	15 692	60 831	79 682	15 640
100 000–200 000	314 118	205 490	32 937	100 749	137 762	26 823
200 000–300 000	231 940	111 985	15 414	43 289	84 258	16 380
300 000–500 000	694 457	131 365	25 019	48 863	107 833	20 842
500 000–2,5 Mill.	515 022	286 030	110 603	82 247	315 800	52 420
2,5 Mill.–5 Mill.	128 817	73 258	37 531	11 230	99 583	14 004
5 Mill.und mehr	377 987	322 398	23 271	4 581	341 088	122 480
Insgesamt	2 613 226	1 438 055	280 050	485 035	1 234 912	281 903

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.